

Statuten

Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten, Sektion Bern mit Sitz in Bern

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten, Sektion Bern“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

Der Verein ist eine Sektion des gesamtschweizerischen Zentralverbandes „Vereinigung ehemaliger päpstlicher Schweizergardisten“.

2. Zweck

Der Verein bezweckt die Begegnung aller in Ehren gedienten päpstlichen Schweizergardisten zur Pflege und Förderung echter, soldatischer und papsttreuer Kameradschaft und unterstützt die aktive Garde insbesondere durch das Gebet seiner Mitglieder für den Dienst derselben und durch Werbung neuer Gardisten.

Die Vereinigung fördert ein gutes Einvernehmen mit der aktiven Garde, unterhält einen ständigen Kontakt mit derselben sowie stellt eine Verstellmannschaft bei besonderen, offiziellen, kirchlichen und papsttreuen Anlässen zur Verfügung.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden sowie über Zuwendungen aller Art.

Ausserordentliche Ausgaben liegen bis zu einem Betrag von CHF 2'000.00 in der Kompetenz des Vorstandes.

4. Mitgliedschaft

Aktivmitglied mit Stimmberechtigung oder Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche Person werden, welche ein Interesse am Vereinszweck hat.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten; über die Aufnahme entscheidet die Generalversammlung.

Die Aktivmitgliedschaft steht grundsätzlich lediglich ehemaligen päpstlicher Schweizergardisten zur Verfügung. Der Vorstand kann über Ausnahmen entscheiden.

Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft ist stets, dass sich die aufnahmewillige Person in besonderer Weise mit dem Heiligen Vater verbunden fühlt.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Präsidenten gerichtet werden.

Ein Mitglied kann von der Generalversammlung jederzeit mit Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens drei Wochen zum voraus eingeladen, unter Beilage der Traktandenliste. Sofern 10 Mitglieder beim Vorstand ein entsprechendes Begehren einreichen oder es der Vorstand von sich aus als erforderlich erachtet, beruft er eine ausserordentliche Generalversammlung ein.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens sechs Personen:

- dem Präsidenten
- dem Vizepräsidenten
- dem Prior
- dem Beisitzenden
- dem Kassier
- dem Armiere.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, des Vizepräsidenten und des Priors selber. Er führt die Sektion und trifft alle zur Erfüllung des Sektionszweckes notwendigen Massnahmen.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

10. Der Präsident

Der Präsident leitet die Generalversammlung, die a.o. Generalversammlung und die Vorstandssitzung. Er wird bei Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder vom Beisitzenden vertreten.

11. Der Prior

Der Prior führt den Verein in geistiger Hinsicht und ist dafür besorgt, dass die Vereinsmitglieder in ihrer Verbundenheit mit der Heiligen Römisch-Katholischen Kirche und dem Heiligen Vater stets wachsen. Er zelebriert mindestens einmal jährlich anlässlich der Generalversammlung eine Heilige Messe zu Gunsten des Heiligen Vaters und der verstorbenen ehemaligen päpstlichen Schweizergardisten der Berner Sektion.

12. Der Armiere

Der Armiere verwaltet und betreut das Gardematerial des Vereins und ist verantwortlich für dessen Ausleihe.

Der Armiere stellt sicher, dass das Tragen der Gardeuniform und der Einsatz der Ausrüstungsgegenstände stets dem Dienstreglement der Päpstlichen Schweizergarde entspricht. Verstelldienste dürfen nur mit vorgängiger Zustimmung des Präsidenten durchgeführt werden.

13. Der Revisor

Die Generalversammlung wählt jährlich mindestens einen Rechnungsrevisor, welcher die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

14. Unterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

15. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn an der Generalversammlung drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann einstimmig beschlossen werden, wenn mindestens drei Viertel aller Mitglieder an der Generalversammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an das „Obolo di San Pietro“ zu Gunsten des Heiligen Vaters.

18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind am 26. Januar 2014 genehmigt worden und ersetzen jene vom 17. Januar 2013. Sie treten am 27. Januar 2014 in Kraft.

Der Vorsitzende:

Der Protokollführer:

.....

Fabrizio Andrea Liechi

.....

Davide Serrago